ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

Bebauungsplan „Holzbau Schmäh“ in Meersburg

28.06.2020

SeeConcept

Büro für Landschafts- und Umweltplanung

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG
Bebauungsplan „Holzbau Schmäh“ in Meersburg

Auftraggeber

Helmut Hornstein
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Freier Stadtplaner SRL
Aufkircher Straße 25

88662 Überlingen / Bodensee

Bearbeitung

SeeConcept
Büro für Landschafts- und Umweltplanung
Frank Nowotne
Waldweg 28

88690 Uhldingen

Tel.: 07556/931911, Fax.: 07556/931912
e-mail: seeconcept@t-online.de
www.seeconcept.de

Bearbeitung

Frank Nowotne, Dipl. – Geol., Ökologe

aufgestellt: Uhldingen, 28.06.2020

Frank Nowotne

TEXTTEIL

		Seite
I.	**EINLEITUNG**	**4**
1.1	Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	7
1.3	Methodik	8
II.	**BESCHREIBUNG DES BESTANDES**	**9**
2.1	Vegetationsstrukturen / Habitate	9
2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	14
2.3	Fledermäuse	18
2.4	Sonstige, z.T. potentielle Arten	18
III.	**BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT**	**21**
IV.	**BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTI-GUNGEN**	**22**
V.	**BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT DES VORHABENS**	**24**
VI.	**FAZIT**	**27**
VII.	**LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS**	**28**

ANHANG

- Lageplan: Habitatsstrukturen (im Text) M 1 : 1.000 (im Original)
- Gehölzliste (Bestand)

I. EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Im nordöstlichen Randbereich von Meersburg, unweit des Siechenweihers, ist der Neubau einer Fertigungshalle mit Betriebswohnungen (Holzbau Schmäh Meersburg) geplant. Die Fläche wird derzeit überwiegend von zwei Maisäckern, Streuobstgehölzen, Gartenstrukturen und Schuppen geprägt. Unmittelbar südlich angrenzend findet sich ein geschützter Biotop („Feuchtgebiet östlich Siechenweiher“) gem. § 33 NatSchG.

Aus Sicht des Artenschutzes sind vor allem die Streuobstbäume grundsätzlich von besonderem Interesse.

Im Zuge des bevorstehenden Bebauungsplan-Verfahrens ist zudem eine Artenschutzrechtliche Relevanzbegehung (gem. § 44 NatSchG) erforderlich. Diese ist in erster Linie auf die Vogelwelt auszurichten.

Von Interesse sind diesbezüglich, neben den einzelnen Obstbäumen, prinzipiell anschließende Verzahnungsbereiche im nordöstlichen Randbereich mit Grünland, Gestrüppen und Gehölzen hinsichtlich des Vorkommens der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

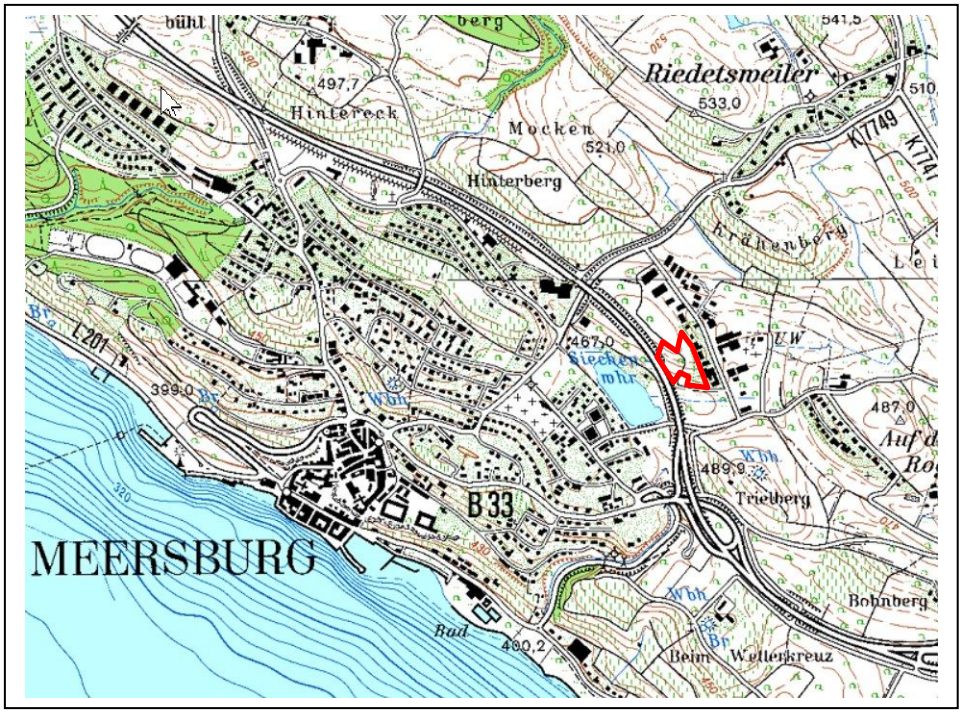

Abb. 1: Lageplan mit eingetragenem Plangebiet, M 1 : 25.000
(Ausschnitt aus der Topografischen Karte)

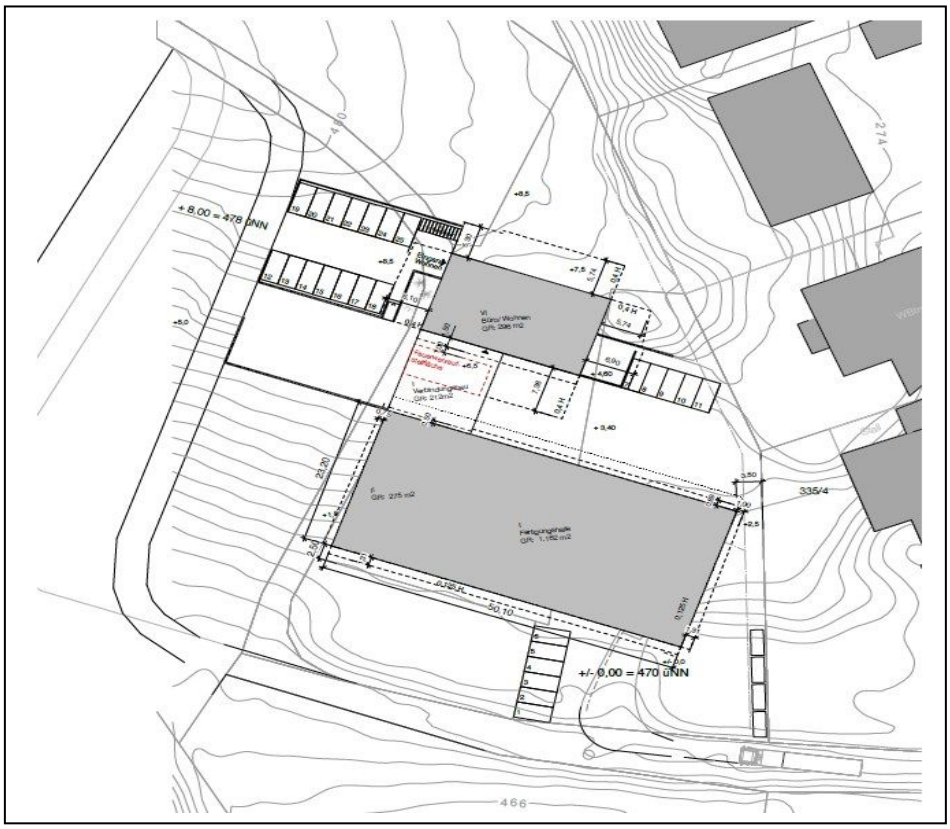

Abb. 2: Entwurf Bebauungsplan „Holzbau Schmäh“ in Meersburg (HELMUT HORNSTEIN, in lit. 2020)

Abb. 3: Luftbild des Bebauungsplangebietes „Holzbau Schmäh“ in Meersburg (LUBW)

Abb. 4: Geschützte Biotope im Umfeld des Plangebietes (LUBW)

Abb. 5: Biotopverbund feuchter Standorte (Kernfläche) im Umfeld des Plangebietes (LUBW)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 04.04.2002, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
(Zugriffsverbote).

Im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Einschätzung“ gilt es daher den Erfüllungsgrad der Verbotstatbestände zu beurteilen.

1.3 Methodik

Das methodische Konzept der Artenschutzrechtlichen Prüfung im vorliegenden Fall des Bebauungsplans „Holzbau Schmäh“, gliedert sich in die vier folgenden wesentlichen Arbeitsschritte:

1. Bestandbeschreibung

Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens erfolgt die Einholung aller verfügbaren Ausgangsdaten (z. B. Flächennutzungsplan, Fachliteratur) sowie vor allem die Erhebung eigener Daten Vorort.

So wurden am 29.05., 30.05.2020 und 11.06.2020 im Plangebiet und der nahen Umgebung, im Rahmen von drei Begehungen, die Eignung der Biotopstruktur des Plangebietes als potentieller Lebensraum (Nahrungs- und Bruthabitat) v.a. für Vögel (z.B. Höhlenbrüter) und Reptilien beurteilt.

2. Naturschutzfachliche Beurteilung des Plangebietes

Aufbauend auf die Beschreibung der Habitate und Arten des Plangebietes erfolgt eine Beurteilung des Gebietes aus naturschutzfachlicher Sicht. Bei dieser Bewertung wird die Wertigkeit des Plangebietes, auch im Zusammenhang mit der Umgebung, betrachtet.

3. Prognose der Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung geeigneter Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Arten, sowie der Überlagerung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Untersuchungs- bzw. Plangebiet mit den vorhabensspezifischen Auswirkungen, erfolgt schließlich eine Beurteilung der Möglichkeit der Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die betroffenen Vogelarten und sonstige Arten.

II. BESCHREIBUNG DES BESTANDES

2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate

Das Gebiet mit der geplanten Errichtung des „Holzbau Schmäh“ Meersburg befindet sich am nordöstlichen Randbereich der Stadt Meersburg, am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes „Toren“. Das Plangebiet grenzt im Südwesten an die B 31, die es vom Siechenweiher jenseits trennt. Das Plangebiet liegt damit im Einzugsgebiet von „Torenbach“ und Siechenweiher.

Rund 50 m südlich des Plangebietes grenzt ein geschützter Biotop, gem. § 33 NatSchG an, der zugleich als Biotopverbund feuchter Standorte (Kernfläche) ausgewiesen ist (vgl. Abb. 4, 5).

Das eigentliche Plangebiet ist Teil des sog. „Meersburger Hügellandes“, deren charakteristisches Landschaftsbild Scharen eiszeitlicher Rundmoränenhügel, sog. Drumlins darstellen. So stellt auch das Plangebiet die Südwestflanke eines Drumlins dar, was sich in einer entsprechenden Hangneigung widerspiegelt.

Hinsichtlich der aktuellen Flächennutzung kann das Plangebiet, getrennt durch einen versiegelten Wirtschaftsweg, grob in zwei Hälften geteilt werden. So werden die wesentlichen Flächenanteile zu beiden Seiten im Wesentlichen von Maisäckern eingenommen. Daneben prägen vor allem alte Obstgehölze entlang des Weges die Habitatstrukturen. Aus Sicht des Artenschutzes sind hierbei insbesondere die Gehölze Baum-Nr. 1, 2, 7 und 9 von Interesse mit u.a. Stamm- und Asthöhlen und sonstigen Strukturen (u.a. Stammspalten, Totholz, Abbrüche).

Die Randbereiche entlang der östlichen Plangebietsgrenze werden von kleinflächigem Wirtschaftsgrünland mittlerer Standorte und weiteren Gehölzstrukturen (z.T. Gehölzsukzessionen), u.a. mit Silberweiden (*Salix alba*), Birken (*Betula pendula*), Fichten (*Picea abies*), Tannen (*Abies* spec.), Essigbaum (*Rhus typhina*) und Lebensbaum (*Thuja* spec.) sowie von Kleingärten (60.60) mit Hecken geprägt. Weitere kleinräumige Biotopelemente sind des Weiteren Neophyten - Dominanzbestand (v.a. Brennnessel) (35.30), Brombeer-Gestrüppe (43.11), Rasengitter sowie ein Geräteschuppen, Totholzhaufen, Holzbretter und Mauerabschnitte (vgl. Fototafeln 1 und 2).

Gemäß dem Biotoptypenschlüssel (vgl. LUBW) handelt es sich im Wesentlichen um folgende Biotoptypen:

1. Wirtschaftsgrünland mittlerer Standorte (33.40)
2. Gebüsche mittlerer Standorte (42.20)
3. Einzelbäume (45.10 – 45.30 b)
4. Streuobstbestand (45.40)
5. Von Bauwerken bestandene Fläche (60.10)
6. Völlig versiegelter Straße (60. 21)
7. Garten (60.60)

Fototafel 1: Habitatstrukturen im Plangebiet

	Blick nach Süden: Blick auf Baum-Nr. 7 (Birne) mit Brutverdacht von Buchfink und Rabenkrähe (Neststandort).
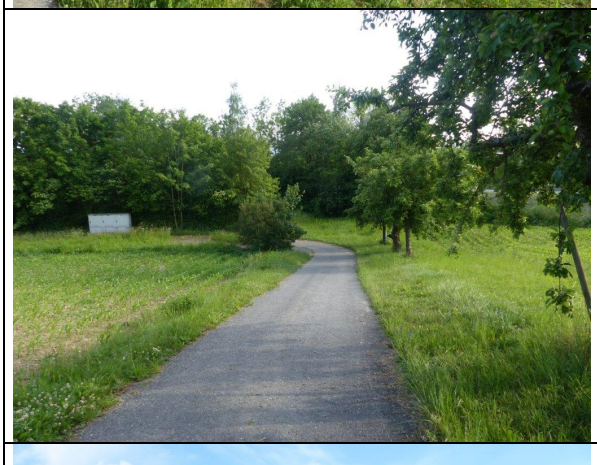	Blick nach Südwesten: Das Plangebiet wird von v.a. von Ackerflächen, Obstbäumen und randlichen Gebüschen charakterisiert. Ein versiegelter Wirtschaftsweg teilt das Plangebiet in zwei Teilflächen.
	Blick nach Norden: Die östliche Teilfläche wird neben einem Maisacker von Gärten, Hecken, Gebüschen und Brombeer-Gestrüppen geprägt.
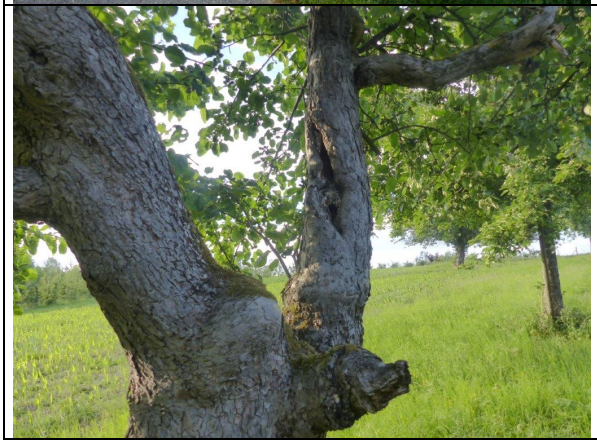	Baum-Nr. 7 mit Asthöhlen und verlassenem Gelege des Staren: Der Apfelbaum besitzt auffällige Asthöhlen, wobei in einer eine Brut des Staren stattfand. Das Gelege wurde allerdings aus nicht erklärbaren Gründen verlassen.

Aufnahmen: 30.05.2020 F. Nowotne/ SeeConcept ®

Fototafel 2: Habitatstrukturen im Plangebiet

	Blick nach Norden: Im Schuppen im Bereich der östlichen Plangebietsgrenze fand sich ein Nest einer Amsel. Aufnahme 29.05.20: S. Huber
	Ei des Staren aus verlassenem Nest in Höhle Baum-Nr. 7: Aufnahme 29.05.20: S. Huber
	Blick nach Osten: Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze grenzen Gebüsche mit Mauern an. Allenfalls in diesem Grenzbereich wäre ein potentielles Vorkommen von Einzeltieren der Zauneidechse denkbar, da hier für die Art Sonnenplätze vorlägen.
	Blick nach Osten: Lediglich im äußersten östlichen Randbereich mit Verzahnungen von Gebüschen, Mauern sowie Totholzhaufen wäre ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (Einzeltiere) nicht gänzlich ausgeschlossen.

Aufnahmen: 30.05.2020 F. Nowotne/ SeeConcept ®

Lageplan: Habitatsstrukturen

2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1, der Vogelschutzlinie

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse, hinsichtlich der Bedeutung einzelner Teilbereiche des Plangebietes für die vorkommenden Vogelarten, fanden im betroffenen Bereich drei Begehungen hinsichtlich der Vogelwelt (auch pot. Fledermaushabitate) am 29.05.2020, 30.05.2020 und 11.06.2020 statt. Die Witterungsbedingungen waren in allen drei Fällen günstig.

Im Rahmen der Kartierungen konnten für das Plangebiet und die nahe Umgebung folgende **16 Vogelarten** nachgewiesen werden:

Tab. 1 Nachgewiesene Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Nr.	Art	RL BW *1)	VS-RL Anh. I	EG-Verordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	PLANGEBIET	UG	Bemerkungen
1.	Amsel				x		bes. geschützt	**B**	**B**	Nest im Geräteschuppen
2.	Buchfink				x		bes. geschützt	**B**	**B**	verbreitet
3.	Buntspecht				x		bes. geschützt	G	**B**	Südl. angrenzend
4.	Elster				x		bes. geschützt	G	**B**	verbreitet
5.	Grünfink				x		bes. geschützt	**B**	**B**	Östl. Randbereich
6.	Hausrotschwanz				x		bes. geschützt	**B**	**B**	Im Geräteschuppen
7.	Haussperling	**V**			x		bes. geschützt	**B**	**B**	Im Osten
8.	Kohlmeise				x		bes. geschützt	**B**	**B**	verbreitet
9.	Mauersegler	**3**			x		bes. geschützt	G	G	überfliegend
10.	Mäusebussard				x		streng. geschützt	G	G	Von Süden überfliegend
11.	Mönchsgras-mücke				x		bes. geschützt	**B**	**B**	südöstlich
12.	Rabenkrähe				x		bes. geschützt	**B**	**B**	Nest in Baum-Nr. 2
13.	Ringeltaube				x		bes. geschützt	**B ?**	**B**	**östlich**
14.	Star				x		bes. geschützt	**B**	**B**	**verbreitet**
15.	Stieglitz				x		bes. geschützt	**B**	**B**	verbreitet
16.	Zilpzalp				x		bes. geschützt	-	**B**	Südl. Bereich B 31
Gesamt								**11 (B)**	**14**	

*1) : Rote Liste Baden Württemberg (Stand 31.12.2013) LUBW
*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004
*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Plangebiet:

UG = Umgebung

B = Brutverdacht / **Brutvogel**
G = Nahrungsgast

Konkret nachgewiesene Vogelarten (Untersuchungsgebiet)

Amsel

Ein insgesamt häufiger Vogel im Naturraum und es kann auch für das Plangebiet von einem Status als Brutvogel ausgegangen werden. So konnte ein Brutvorkommen im Geräteschuppen nachgewiesen werden (vgl. Fototafel 2).

Buchfink

Der Buchfink wurde in dem Streuobstbestand westlich des Weges nachgewiesen. Er ist hier in Baum-Nr. 2 (Birne) hier Brutvogel, auch in Baum-Nr. 9 (Eiche) festgestellt.

Buntspecht

Ein Nachweis am 11.06.2020 unmittelbar südlich des Plangebietes. Die Art könnte die alten Obstgehölze als Nahrungsgast gelegentlich aufsuchen.

Elster

Eine verbreitete Art im Untersuchungsraum, die das Plangebiet als Nahrungsgast aufsucht.

Grünfink

In Gehölzstrukturen im östlichen Randbereich (z.B. 11.06.2020).

Hausrotschwanz

Der Hausrotschwanz wurde im Bereich des Geräteschuppens nachgewiesen. In diesem Bereich kann auch von einem Bruthabitat der Art ausgegangen werden.

Haussperling, RL V

Der Haussperling lebt in einer Kolonie im östlichen Randbereich (Kleingärten) und darüber hinaus. Den offenen Flächen des Plangebietes fehlt die Art.

Kohlmeise

Eine regelmäßige Art im Gehölzbereich v.a. im östlichen Randbereich des Plangebietes ist die Kohlmeise, auch wenn das Höhlenangebot insgesamt als durchschnittlich zu werten ist.

Mauersegler, RL 3

Das Gebiet am 30.05.2020 überfliegend.

Mäusebussard, streng geschützt

Am 30.05.2020 überflog ein Mäusebussard von Südwesten nach Nordosten in tiefem Flug das Plangebiet. Es kann zumindest von einem Status als Nahrungsgast ausgegangen werden. Auch ein Brutvorkommen im nahen Umfeld des Plangebietes (z.B. im Süden) wäre durchaus möglich.

Mönchsgrasmücke

Die gebüschreichen Strukturen v.a. im nordöstlichen Bereich, stellen ideale Habitatstrukturen für die Art dar. Hier wurde die Art am 30.05.2020 und 11.06.2020 nachgewiesen.

Rabenkrähe

Eine im Untersuchungsgebiet insgesamt verbreitet auftretende Art. Ein Neststandort konnte innerhalb des Plangebietes (Baum-Nr. 2) nachgewiesen werden (vgl. Fototafel 1).

Ringeltaube

Am 30.05.2020 wurde im östlichen Randbereich des Plangebietes im Grenzbereich mit dichteren Gehölzen die Art beobachtet. Hier könnte von einem Brutvorkommen ausgegangen werden.

Star

Die höhlenbewohnende Art konnte im Baum-Nr. 7 (Apfel) entlang des Weges als Brutvogel nachgewiesen werden. Hier fand sich am 29.05.2020 ein verlassenes Gelege.

Stieglitz

Der Stieglitz konnte am 30.05.2020 im östlichen Grenzbereich nachgewiesen werden. Am 11.06.2020 sang hier ein Männchen vom Ansitz einer stark geschädigten Fichte. In den Gehölzstrukturen des Plangebiets kann von einem Status als Brutvogel ausgegangen werden.

Zilpzalp

In den üppigen Gehölzstrukturen südlich des Plangebietes (B 31) konnte der Zilpzalp nachgewiesen werden.

2.3 Fledermäuse

Infolge des geringen Vorkommens von geeigneten Strukturen (Gehölze mit z.B. wesentlichen Astabbrüchen, Asthöhlen, Stammhöhlen, Rindenrissen u.v.m.) im eigentlichen Plangebiet, ist dieses für Fledermäuse ohne besondere Bedeutung.

Von gewissem Interesse sind in erster Linie jedoch die entlang des Weges stehenden Obstbäume (Baum-Nr. 1, 2 und 7) sowie eine Eiche (Baum-Nr. 9) im zentralen Bereich des Plangebietes, die prinzipiell geeignete Strukturen für Fledermäuse aufweisen.

Diese bieten für einzelne Fledermausarten prinzipiell geeignete Quartiermöglichkeiten (Einzeltiere). Auch wenn diese Artengruppe nicht speziell untersucht wurde, kann für das eigentliche Plangebiet von einer durchschnittlichen („mittleren“) Bedeutung für Fledermäuse ausgegangen werden. Hinweise auf Fledermäuse, wie z.B. Kot oder Fettablagerungen konnten jedoch nicht festgestellt werden.

Denkbar wären Quartiere für Einzeltiere auch im Bereich des Geräteschuppens im Osten.

2.4 Sonstige, z.T. potentielle Arten

Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien innerhalb des Plangebietes (Laichhabitat) kann infolge fehlender Wasserflächen ausgeschlossen werden. Im weiteren Umfeld des nahen Siechenweihers ist das Vorkommen des Grünfrosches (*Rana esculanta*- komplex) bekannt vgl. PLANSTATT SENNER 1989).

Aufgrund der Nähe zum angrenzenden Siechenweiher könnte das Plangebiet einen potentiellen Landlebensraum für Amphibien darstellen. Insbesondere erscheint z.B. ein Vorkommen von Laubfrosch (*Hyla arborea*) prinzipiell nicht ausgeschlossen. Als Sommerlebensraum wäre das Plangebiet infolge geeigneter Habitatstrukturen prinzipiell denkbar.

Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*), RL-BW: V, “streng geschützt“ gem. Anh. IV FFH-RL

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben kann davon ausgegangen werden, daß im überwiegenden Bereich des Plangebietes ein Vorkommen einer Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis),* infolge der intensiven Ackernutzung, prinzipiell ausgeschlossen werden kann.

Allerdings wäre im östlichen Bereich des Plangebietes (angrenzende Kleingärten) im Osten) ein Vorkommen einer (Teil-) Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis)*, infolge der Verzahnungsbereiche (geeignete Habitatstrukturen aus Totholz, Mauerresten und Brombeer-Gestrüpp, prinzipiell nicht gänzlich ausgeschlossen (funktionale Verbindung entlang des Siedlungsrandes). Es kann sich hier, infolge der Kleinräumigkeit geeigneter Habitatstrukturen, jedoch allenfalls um Einzeltiere handeln.

Abb. 6: Potentielles Vorkommen der Zauneidechse im Bereich des Plangebietes (gelbe Abgrenzung)

Tagfalter

Für Tagfalter ist das Plangebiet, infolge der etwas isolierten Lage und weitgehend intensiven Flächennutzung von allenfalls durchschnittlicher Bedeutung. So liegen lediglich Nachweise von Kleinem Fuchs (*Aglais urticae*) und Kleinem Kohlweißling (*Pieris rapae*) vor.

Lediglich im östlichen Randbereich mit örtlichem Rasengitter und einer sich entwickelten Flur mit Hornklee (*Lotus corniculatus*) (Raupenfutterpflanze) wäre ein Vorkommen des Hauhechelbläulings (*Polyommatus icarus*), RL V sowie weitere Arten denkbar (vgl. Abb. 7).

Abb. 7: Südlich des Geräteschuppens hat sich v.a. im Bereich eines Rasengitters eine magere Flur mit Hornklee (*Lotus corniculatus*) entwickelt, die Futterpflanze des Hauchechelbläulings (*P. icarus*)

III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT

3.1 Vögel

Aufgrund des mittleren Strukturreichtums, kleinstrukturierten Grünlandes mit intensiv genutzten Ackerflächen, Baumreihen (v.a. Obstbäume) und vor allem randlich gelegenen üppigeren Gehölzstrukturen bietet das Plangebiet, nach gegenwärtigem Kenntnisstand, einer durchschnittlichen Zahl wild lebender Tier- und Pflanzenarten entsprechenden Lebensraum (mittlere Bedeutung).

Von Interesse sind die vorhandenen Habitatstrukturen (v.a. Bäume-Nr. 1, 2, 7, 9) beispielweise für Brutvögel, wie z.B. Buchfink, Star (Nest), Amsel (Nest), Kohlmeise, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke oder Rabenkrähe (Nest). Zu den Nahrungsgästen gehören Arten wie z.B. Elster oder Mäusebussard (vgl. Lageplan Habitatstrukturen).

Mulmgefüllte Stammhöhlen holzbewohnender Käfer fanden sich lediglich in Baum-Nr. 7 (Apfel).

3.2 Zauneidechse

Für die potentiell vorkommende “streng geschützte” Zauneidechse (*Lacerta agilis*), RL-BW: V ist die östliche an das Plangebiet anschließende Randzone mit örtlich lückigerer Vegetation und Verzahnungen zwischen dichter Vegetation mit Totholzhaufen, Holzbrettern, Mauerresten und Brombeergestrüppen von insgesamt mittlerer Bedeutung. Es könnten Einzeltiere diese klimatisch begünstige Lage zum Sonnen nutzen. Um ein Kernhabitat handelt sich hierbei jedoch sicher nicht.

Fledermäuse

Infolge des Vorhandenseins von einigen markanten Gehölzstrukturen (v.a. Bäume-Nr. 1, 2, 7, 9), ist das Plangebiet für Fledermäuse, von durchschnittlicher Bedeutung. Mit einzelnen Fledermäusen ist allenfalls auch in dem Geräteschuppen zu rechnen, die hier Quartiere finden könnten.

Sonstige

Für andere Artengruppen, wie z.B. Amphibien, Tagfalter ist das Plangebiet insgesamt von durchschnittlicher Bedeutung.

IV. BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Vögel

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG (vgl. 1.2) sollte ein Baubeginn prinzipiell nicht vor Mitte August (Ende der Brutzeit der betroffenen Arten) liegen. Ab diesem Zeitraum kann davon ausgegangen werden, dass durch Bautätigkeiten (Beseitigung von Vegetationsstrukturen) die im Plangebiet vorkommenden wild lebenden Vögel der besonders geschützten Arten (z.B. Buchfink, Star) nicht getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden.

Dennoch könnten neben einem Erhalt wertgebender Gehölze (v.a. Bäume-Nr. 1, 2, 7, 9) im zentralen und östlichen Teil des Plangebietes Maßnahmen für Höhlenbrüter vorgenommen werden. Hierzu zählt die Anbringung von weiteren Nistkästen innerhalb des Plangebietes. Hierdurch kann die ökologische Funktion, der potentiell von dem Eingriff des Vorhabens betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (vgl. § 44 Abs. 5).

Fledermäuse

Im Zuge der Beseitigung von Vegetationsstrukturen im Plangebiet, kann infolge der für diese Artengruppe wenig mäßig günstigen Habitatstrukturen, eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. - Nr. 3 BNatschG ausgeschlossen werden. Entsprechende Ausschlußzeiten wie bei den Vögeln sind jedoch einzuhalten.

Zauneidechse

Da das Plangebiet für die potentiell vorkommende Art allenfalls randlich einen geeigneten Lebensraum für diese Art darstellt, in mögliche Kernlebensräume (v.a. weiter östliche Flächen) der Zauneidechse nicht eingegriffen wird, werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 bis 3 nicht ausgelöst.

Der mögliche Verlust der östlichen Grenzzone, z.B. durch Verschattung, kann für die ansässigen Reptilien (Herpetofauna) angesichts der geringen Flächenausdehnung als unerheblich eingestuft werden.

Erhebliche Auswirkungen, z.B. durch mögliche Verschattungseffekte infolge Bebauung, müssen nicht befürchtet werden, zumal die ökologische Funktion (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 NatschG) für die Art entlang des Siedlungsrandes erhalten bleibt, so dass der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Eine erhebliche Störung des Erhaltungszustandes einer möglichen lokalen (Teil-) Population der Zauneidechse (z.B. durch Verschattungseffekte infolge Bebauung) muß prinzipiell nicht befürchtet werden.

In ein mögliches Kernhabitat wird nicht eingegriffen.

Sonstige „besonders geschützte“ Arten

Erhebliche negative Auswirkungen (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) für sonstige „besonders und streng geschützte“ Arten müssen infolge des Planvorhabens, aufgrund der unterdurchschnittlichen funktionalen Bezüge zum Siechenweiher nicht befürchtet werden.

V. BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT DES GEPLANTEN VORHABENS GEMÄß § 44 BNATSCHG

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben, wird gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung, hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 („Zugriffsverbote“), erforderlich (vgl. 1.2).

Da im vorliegenden Fall in erster Linie auf betroffene Vogelarten einzugehen ist, wird in diesem Kontext, die Abarbeitung der Nummern 1 bis 3 (§ 44 Abs. 1) notwendig (vgl. 1.2).

Vögel

§ 44 Abs. 1 Nr.1 „Es ist verboten,

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da im vorliegenden Fall davon ausgegangen wird, dass die Beseitigung von Gehölzen sowie baulicher Anlagen Baumaßnahmen in jedem Falle außerhalb der Brutsaison der betroffenen Vogelarten (Arten innerhalb des Plangebietes mit Brutverdacht/ Brutnachweis) einsetzt, muss eine Erfüllung dieses Verbotstatbestandes nicht befürchtet werden.

Zu den betroffenen und besonders geschützten Vogelarten (Brutvögel bzw. Arten mit Brutverdacht) im Randbereich des Plangebietes gehören

- Amsel
- Buchfink
- Haussperling
- Kohlmeise
- Grünfink
- Hausrotschanz
- Haussperling
- Mönchsgrasmücke
- Rabenkrähe
- Ringeltaube
- Star
- Stieglitz

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 „Es ist verboten,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist im vorliegenden Fall von einem Verlust von mindestens rd. 10 Baumgehölzen mit einem mind. mittleren bis hohen (z.T. sehr hohen) Potential für Höhlenbrüter auszugehen.

Da jedoch ein Funktionserhalt infolge von Gehölzstrukturen entlang der nördlichen und östlichen und südlichen Außengrenze im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt (vgl. § 44 Abs. 5), muss von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht ausgegangen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 „Es ist verboten,

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Da die Ergebnisse der vorliegenden Erhebungen den Schluß zu lassen, dass das Plangebiet, aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen, als Brut- und Nahrungshabitat für mögliche „streng geschützte“ Arten (z.B. Grünspecht) aktuell nicht von Bedeutung ist, kann davon ausgegangen werden, dass die zu erwartenden Störungen, im Zuge der Umsetzung des Vorhabens, zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen und somit von einer **„Erheblichkeit“ der Störungen (zu bestimmten Zeiten) nicht ausgegangen werden muss**.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

§ 44 Abs. 1 Nr.1 „Es ist verboten,

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da in einen eigentlichen Kernlebensraum der Zauneidechse nicht eingegriffen wird und das eigentliche Plangebiet andererseits insgesamt keinen geeigneten Lebensraum für diese Art darstellt, wird der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 nicht ausgelöst. Der Verlust des Offenlandes kann für die ansässigen Reptilien (Herpetofauna) angesichts der mangelnden Habitatqualität als unerheblich eingestuft werden. Es ist im östlichen Randbereich allenfalls mit potentiellen Einzeltieren zu rechnen.

Erhebliche Auswirkungen, z.B. durch mögliche Verschattungseffekte infolge Bebauung, müssen nicht befürchtet werden, zumal die ökologische Funktion (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 NatschG) für die Art entlang der Außengrenzen, erhalten bleibt, so dass der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 „Es ist verboten,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da ein Vorliegen eines Kernhabitates ausgeschlossen werden kann, wird der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 nicht ausgelöst. Der Verlust des Offenlandes kann für Reptilien, angesichts der mangelnden Habitatqualität, als unerheblich eingestuft werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 „Es ist verboten,

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Eine erhebliche Störung des Erhaltungszustandes einer möglichen lokalen (Teil-) Population der Zauneidechse (z.B. durch Verschattungseffekte infolge Bebauung) muß prinzipiell nicht befürchtet werden. Es wird allenfalls von Einzeltieren ausgegangen.

VI. FAZIT

Als Ergebnis von drei Referenzbegehungen im Frühjahr 2020 weist das Plangebiet „Holzbau Schmäh“ aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der in überwiegenden Teilen bestehenden Strukturarmut (intensive landwirtschaftliche Nutzung im Zentrum), unter Berücksichtigung der einzelnen alten Obstgehölze sowie der östlichen Randbereiche, mit einem Mosaik aus unterschiedlichen kleinräumigen Habitatstrukturen, nach gegenwärtigem Kenntnisstand, insgesamt eine durchschnittliche (mittlere) Bedeutung für wild lebende Tier- und Pflanzenarten auf.

An konkreten 16 Vogelarten konnten u.a. Buchfink, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz und Star (Brutvögel), nachgewiesen werden.

Von Interesse ist das Offenland allenfalls für Nahrungsgäste, wie z.B. Mäusebussard oder Elster.

Von überdurchschnittlichem (mittel bis hohem) Interesse sind vor allem Einzelbäume (v.a. Obstbäume-Nr. 1, 2, 7 und 9) infolge eines leicht überdurchschnittlichen Höhlen- und Versteckangebotes (Vögel, Fledermäuse, Käfer) sowie Gehölzstrukturen im Bereich des östlichen Randbereichs (z.B. Silberweide).

Da davon ausgegangen wird, dass hinsichtlich der Artengruppen Vögel, ein Baubeginn prinzipiell nicht vor Mitte August (Ende der Brutzeit der betroffenen Arten, z.B. Buchfink, Star) liegt, ist eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand, nicht zu befürchten.

In jedem Falle sollte durch die Anbringung von Nistkästen (Vögel, Fledermäuse) sowie durch den möglichen Erhalt von Streuobstbäumen und weiterer wertgebender Einzelbäume mit überdurchschnittlicher Wertigkeit ein langfristiger Erhalt der ökologischen Funktion des Plangebietes mit der Umgebung für die betroffenen Artengruppen gewährleistet werden.

VII. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag

EBERT, G. (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag Stuttgart.

HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Suttgart.

HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 321.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.

HORNSTEIN, HELMUT (2020): Entwurf Bebauungsplan „Holzbau Schmäh“ in Meersburg.- Überlingen.

LAUFER, FRITZ & SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden – Württembergs.-Ulmer Verlag Stuttgart.

LFU (2003): Handbuch zur Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Entwurf 1.0.- Karlsruhe.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSEE (1999): Die Vögel des Bodenseegebietes.- Ornithologische Jahreshefte für Baden – Württemberg, Bd. 14/15. Ludwigsburg.

RUGE , K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.

ANHANG

Gehölzliste Bestand (Plangebiet)

NR.	ART	STAMM ∅ in m	VITALITÄT	BIOTOPWERT (z.B. Höhlenbrüter, v.a. Grünspecht, Käfer)	BEMERKUNG
1	Birne	0,8	1	**3**	Astabbrüche, Stammspalte, Totholz
2	Birne	0,8	0	**4**	Totholz, Astabbrüche, Stamm mit Efeu umwachsen, Buchfink-Brut, Rabenkrähennest
3	Kirsche	0,5	1	**2**	Totholz, Abbrüche, Mönchsgrasmücke
4	Apfel	0,3	2	**2**	-
5	Apfel	0,3	1	**2**	Ausgefaulter flacher Astanschnitt
6	Apfel	0,3	1	**2**	-
7	Apfel	Je 0,4 gegabelt	1	**4**	Knorriger Wuchs, alte Asthöhlen mit verlassener Starenbrut, Mulm
8	Apfel	0,3	1	**2**	Frische Astanschnitte
9	Eiche	0,45	1	**3**	Totholz
10.	Birke	0,3	1	**2**	-
11.	Birke	0,3	1	**2**	-

Bewertung in der Tabelle:
Vitalität:3 = sehr gut, 2 = gut, 1 = leicht geschädigt O = stark geschädigt
Biotopwert:4 = sehr hoch (Spechthöhle, viel Mulm = grau hinterlegt), 3 = hoch, 2 = mittel, 1 = weniger bedeutend, O = standortfremd